

ZH_OBERGERICHT RT190071 vom 20. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190071

FR: ZH_OBERGERICHT RT190071 du 20 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190071 del 20 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessverlauf

E. 1.1

Mit Verfügung vom 6. Dezember 2016 verlangte die Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin), eine öffentliche Arbeitslosenkasse, von der Gesuchsgegnerin (Beschwerdegegnerin) die Rückerstattung von Fr. 7'634.05 netto für der Gesuchsgegnerin für die Monate Mai 2014 und Juni 2014 zuviel ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung (Urk. 3/2). Mit Zahlungsbefehl vom 15. Februar 2019 betrieb sie die Gesuchsgegnerin für diesen Betrag (Urk. 2 = Urk. 3/1). Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin Teilrechtsvorschlag (Urk. 2 S. 2). In der Folge ersuchte die Gesuchstellerin das Einzelgericht im summarischen Verfahren (Audienz) des Bezirks Zürich (Vorinstanz), ihr in der betreffenden Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 für den Forderungsbetrag von Fr. 7'634.05 sowie die Kosten des Zahlungsbefehls Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 1). Mit Urteil vom 6. Mai 2019 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren ohne Weiterungen unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin ab (Urk. 4 = Urk. 7).

E. 1.2

Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 16. Mai 2019 Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 6 S. 2): "Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 06.05.2019 sei aufzuheben und es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 15.02.2019) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 7'634.05 und CHF 106.30 Zahlungsbefehlskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 wurde der Gesuchsgegnerin vom Eingang der Beschwerde Kenntnis gegeben (Urk. 10). Weitere prozessuale Anordnungen und Eingaben sind nicht erfolgt. Das Beschwerdeverfahren ist spruchreif.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Die Gesuchstellerin verlangt mit ihrem (reformatorischen) Beschwerdeantrag, ihr im Sinne eines neuen Sachentscheids die Rechtsöffnung zu erteilen

- 3 - (Urk. 6 S. 2). Diesem Begehren kann von vornherein nicht entsprochen werden, nachdem der Gesuchsgegnerin noch gar nicht Gelegenheit geboten wurde, sich zum Rechtsöffnungsgesuch zu äussern (vgl. Urk. 7 S. 2 E. 1 sowie Art. 84 Abs. 2 SchKG und Art. 253 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO), und eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wegen des Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO und

nachstehend, E. 2.4) ausser Betracht fällt. Eine Gutheissung der Beschwerde müsste somit mangels Spruchreife zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Der insofern "überschiessende" Rechtsmittelantrag schadet der Gesuchstellerin aber nicht, da er einen Rückweisungsantrag stillschweigend miteinschliesst. Es liegt somit ein rechtsgenügender Antrag vor.

E. 2.2

Auch die weiteren Rechtsmittelvoraussetzungen sind erfüllt: Die Beschwerde der vor Vorinstanz unterlegenen und deshalb zur Rechtsmittelerhebung legitimierten Gesuchstellerin (vgl. auch Art. 79 Abs. 2 AVIG) richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid, gegen den die Berufung unzulässig ist (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Sie wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 321 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 f. ZPO; Urk. 5). Ein Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO) wurde der Gesuchstellerin nicht auferlegt. Unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung (dazu nachstehend, E. 2.3) ist auf die Beschwerde einzutreten. Wie im Folgenden zu zeigen ist, ist diese aber unbegründet. Es erübrigt sich deshalb, der Gesuchsgegnerin Gelegenheit zur Beantwortung der Beschwerde zu geben (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeentscheid kann aufgrund der Akten ergehen (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 2.3

Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sein Zweck beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Entscheid auf bestimmte Mängel hin zu überprüfen. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei muss sich in der Beschwerdebegründung konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und hinreichend genau aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist,

- 4 - d.h. an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 m.w.Hinw.; 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41).

E. 2.4

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.Hinw.). In Analogie zu Art. 99 Abs. 1 BGG vorbehalten sind immerhin (unechte) Noven, die vorzubringen erst der Entscheid

der Vorinstanz Anlass gibt (BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 471 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1), was in der Beschwerde darzulegen ist (vgl. statt vieler BGE 133 III 393 E. 3 S. 395; BGer 5A_539/2011 vom 19. Dezember 2011, E. 1.2 [je zu Art. 99 Abs. 1 BGG]; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; Steininger, DIKE-Komm-ZPO, Art. 326 N 1 ff.).

E. 3

Materielle Beurteilung

E. 3.1

Beruhet die in Betreuung gesetzte Forderung auf einer vollstreckbaren Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags durch definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Dabei hat das Rechtsöffnungs-

- 5 - gericht von Amtes wegen zu prüfen, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel in Form einer Urkunde vorliegt (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 50, N 53 und N 135; Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 164 und S. 165; s.a. KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 18; Müller/Vock, Behauptungs-, Bestreitungs- und Substantiierungslast im Rechtsöffnungsverfahren, ZZZ 38/2016, S. 131; Fürst, Das Rechtsöffnungsverfahren, ZZZ 38/2016, S. 118 und S. 125; BGer 5D_149/2008 vom 9. Januar 2009, E. 2.2.1; 5A_746/2015 vom 18. Januar 2016, E. 4.2). Dazu gehört grundsätzlich auch die Prüfung der Authentizität der als Titel vorgelegten Urkunde. Geht man davon aus, die Vollstreckbarkeit der von der Gesuchstellerin beigebrachten Verfügung vom 6. Dezember 2016 (Urk. 3/2) sei rechtsgenügend nachgewiesen (was offenbleiben kann), stellt diese als solche einen tauglichen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG für die in Betreuung gesetzte (Rückerstattungs-)Forderung dar. Fraglich ist jedoch, ob das eingereichte Dokument bzw. Verfügungsexemplar die Beweiskraft einer Urkunde aufweist, was die Vorinstanz verneinte. Diese Frage bildet (einziges) Prüfungsthema des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 3.2

Die Vorinstanz führte dazu aus, die Signatur am Ende der als Titel vorgelegten Verfügung lasse darauf schliessen, dass das der Gesuchsgegnerin eröffnete Dokument – im Unterschied zum im Rechtsöffnungsverfahren eingereichten Exemplar – von den zuständigen Personen (B. _____ und C. _____) unterzeichnet worden sei, was die Gesuchstellerin in gleichgelagerten Fällen bestätigt habe. Gemäss Art. 180 Abs. 1 ZPO sei eine als Beweismittel eingereichte Urkunde im Original oder als Kopie vorzulegen. Der Begriff der "Kopie" im Sinne dieser Vorschrift umfasse die klassische Fotokopie und den Ausdruck von eingescannten Papierdokumenten. Nicht als Kopie gelte demgegenüber die Abschrift einer Urkunde oder ähnliches. Mit anderen Worten müsse eine Urkunde zwar nicht im Original eingereicht werden, doch genüge eine Kopie nur, wenn sie den Inhalt der Originalurkunde vollständig wiedergebe, einschliesslich allfälliger Unterschriften. Andernfalls sei sie verfälscht, nicht echt. Das Erfordernis vollständiger Übereinstimmung der Kopie mit der Originalurkunde gelte absolut. Art. 180 Abs. 1 ZPO normiere die Art und Weise der Einreichung von Urkunden im Zivilprozess und

- 6 - dessen Auslegung ergebe keinen Hinweis darauf, dass je nach Gültigkeitserfordernis auf materiell-rechtlicher Ebene verschiedene Massstäbe angesetzt werden sollten. Sei ein

Entscheid in seiner Originalfassung ohne rechtliche Notwendigkeit unterzeichnet worden, habe folglich auch die Kopie eine (kopierte) Unterschrift zu tragen. Andernfalls handle es sich nicht um eine originalgetreue Reproduktion des Schriftstücks. Gemäss Art. 153 Abs. 2 ZPO prüfe das Gericht bei begründeten Zweifeln von Amtes wegen, ob die als Rechtsöffnungstitel eingereichte Urkunde authentisch sei, d.h. vollständig mit dem Dokument übereinstimme, das dem Schuldner tatsächlich eröffnet worden sei. Im Rechtsöffnungsverfahren sei der Titel und dessen Authentizität im Übrigen ohnehin von Amtes wegen zu prüfen (Urk. 7 S. 2 f. E. 2.2). Das von der Gesuchstellerin als Rechtsöffnungstitel eingereichte Dokument – so die Vorinstanz weiter – trage im Gegensatz zu der der Gesuchsgegnerin eröffneten Verfügung keine Unterschrift. Es stimme demnach nicht exakt mit dem damals an die Gesuchsgegnerin versandten Original überein, sondern sei nachträglich aufgrund von im System der Gesuchstellerin gespeicherten Daten generiert worden. Dabei handle es sich weder um eine Kopie noch um das Original der der Gesuchsgegnerin eröffneten Verfügung. Die als Titel eingereichte Verfügung sei mit anderen Worten nicht authentisch und damit nicht in dem Sinne echt, als sie das wiedergebe, was der Gesuchsgegnerin tatsächlich eröffnet worden sei. Vielmehr reiche die Gesuchstellerin ein unvollständiges Dokument ins Recht, bei dem das Vertrauen und der notwendige Anschein fehle, dass dessen Inhalt mit dem Inhalt der autorisierten und der Gesuchsgegnerin eröffneten Verfügung übereinstimme und nicht im Nachhinein bearbeitet worden sei. Das eingereichte Dokument taue daher mangels Authentizität nicht als Rechtsöffnungstitel. Das Gesuch sei folglich abzuweisen (Urk. 7 S. 3 f. E. 2.3).

E. 3.3

Die vorinstanzliche Annahme, wonach die der Gesuchsgegnerin eröffnete Fassung der Rückforderungsverfügung von den zuständigen Personen unterzeichnet worden sei, wird in der Beschwerde nicht als offensichtlich unrichtig (Art. 320 lit. b ZPO) beanstandet, sondern gegenteils explizit bestätigt (vgl. Urk. 6 S. 3 Ziff. 4). Von diesem Sachverhalt ist deshalb auszugehen (vgl. vorne, E. 2.3).

- 7 - Weiter steht fest, dass die Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren nicht behauptete, weder im Besitz eines Originals in Form eines Doppels noch einer originalgetreuen Kopie (mit Unterschriften) ihrer Verfügung vom 6. Dezember 2016 zu sein (vgl. Urk. 1). Soweit sie dies in der Beschwerde (implizit) nachholt (vgl. Urk. 6 S. 3 Ziff. 5), ist sie damit nicht zu hören (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.4). Schliesslich ist zu beachten, dass es sich beim eingereichten Titel (Urk. 3/2) nicht um den Ausdruck einer elektronischen Urkunde (d.h. eines Klons) handelt, bei welcher die Unterscheidung Original/Kopie tendenziell irrelevant wird (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7323; Gasser/Rickli, ZPO Kurzkommentar, 2. Aufl., 2014, Art. 180 N 2; Schönmann, OFK-ZPO, ZPO 180 N 1; Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 180 N 6), sondern um den Ausdruck eines elektronisch gespeicherten Papierdokuments, d.h. eines Schriftstücks im Sinne von Art. 177 ZPO.

E. 3.4

Die Gesuchstellerin wirft der Vorinstanz vor, das eingereichte Verfügungsexemplar zu Unrecht nicht als gültigen Rechtsöffnungstitel qualifiziert zu haben. Im Einzelnen macht sie geltend, dass weder die Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (Art. 100 AVIG) noch das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 49 und Art. 52 ATSG) eine Unterzeichnung von Verfügungen verlangten. Aus dem Gesetz ergebe

sich lediglich, dass diese schriftlich zu erlassen seien, woraus sich keine Pflicht zur Unterzeichnung ableiten lasse. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Unterschrift kein Gültigkeitserfordernis, wenn eine solche vom anwendbaren Recht nicht ausdrücklich verlangt werde. Auch das Zürcher Obergericht habe in einem Urteil vom 27. November 2017 (Geschäfts-Nr. RT170171-O/U) bestätigt, dass Rückforderungsverfügungen auch ohne Unterschrift (gültig) eröffnet werden könnten und dass deshalb fraglich erscheine, ob bei Einreichung eines nicht unterzeichneten Doppels einer im Original ohne rechtliche Notwendigkeit unterzeichneten Rückforderungsverfügung, die für sich allein Titelqualität hätte, die Rechtsöffnung allein wegen dieser Divergenz unter Hinweis auf die fehlende Authentizität des beigebrachten Titels verweigert werden dürfte (Urk. 6 S. 3 Ziff. 4). Entgegen den Feststellungen der Vorinstanz sei der eingereichte Rechtsöffnungstitel nicht nachträglich im System der Gesuchstellerin generiert, sondern am Tag des Versands – ohne Unterschrift – in deren System abgespeichert resp. hinterlegt wor-

- 8 - den. Damit sei die Rückforderungsverfügung keiner nachträglichen Anpassung oder Änderung zugänglich gewesen. Diesbezüglich wäre es der Vorinstanz denn auch möglich gewesen, die Gesuchsgegnerin aufzufordern, die ihr eröffnete Rückforderungsverfügung in Kopie einzureichen und die Inhalte der beiden Dokumente zu vergleichen. Mittlerweile sei die Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft in dem Sinne angepasst worden, dass unterschrieben versandte Verfügungen seit Januar 2019 mit Unterschrift im System abzulegen seien. Die Abweisung sämtlicher Rechtsöffnungsbegehren aufgrund einer Formalie bei Fällen, in denen noch keine Speicherung der unterzeichneten Rückforderungsverfügung im System erfolgt sei, erscheine übertrieben formalistisch und führe zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung von Personen, die zu Unrecht Arbeitslosentschädigung bezogen hätten. Vor diesem Hintergrund könne der beigebrachten Verfügung vom 6. Dezember 2016 die Echtheit nicht aufgrund der fehlenden Unterschrift abgesprochen werden (Urk. 6 S. 3 f. Ziff. 5).

E. 3.5

Soweit die Gesuchstellerin in der Beschwerdebegründung auf die abgeänderte Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft betreffend die Hinterlegung von versandten Verfügungen im elektronischen Daten-Management-System (DMS) Bezug nimmt (Urk. 6 S. 3 Ziff. 5 und Urk. 9/6), handelt es sich um erstmals im Beschwerdeverfahren vorgetragene und deshalb unzulässige neue Vorbringen und Beweismittel, die von vornherein unbeachtet bleiben müssen (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.4). Hingegen kann man sich fragen, ob die ebenfalls neue Behauptung, der eingereichte Titel sei entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen nicht nachträglich im System generiert worden (Urk. 6 S. 3 Ziff. 5), sowie der dazu beigebrachte Beleg (Urk. 9/5) Noven darstellen, zu deren Vorbringen erst der angefochtene Entscheid Anlass gab (vgl. vorne, E. 2.4). Die Frage ihrer Zulässigkeit, zu der sich die Gesuchstellerin im Übrigen nicht äussert, kann jedoch offenbleiben, da ihre allfällige Berücksichtigung aus den nachstehend erörterten Gründen (vgl. hinten, E. 3.7) ohnehin nichts an der Richtigkeit des vorinstanzlichen Entscheids zu ändern vermöchte.

E. 3.6

Im Weiteren war die Vorinstanz zwar möglicherweise berechtigt, jedoch keinesfalls verpflichtet, die Gesuchsgegnerin von sich aus aufzufordern, die ihr

- 9 - eröffnete Verfügung in Kopie einzureichen (SK SchKG-Vock/Aepli-Wirz, Art. 84 N 15; vgl. Urk. 6 S. 3 Ziff. 5). Es oblag vielmehr der Gesuchstellerin selbst, dem Rechtsöffnungsgericht einen gültigen Rechtsöffnungstitel vorzulegen (BGer 5A_203/2017 vom 11. September 2017, E. 5.3; 5D_91/2012 vom 15. November 2012, E. 4.3; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 57; BSK SchKG EG-Staehelin, Art. 80 ad N 53; Müller/Vock, a.a.O., S. 133). Soweit stattdessen eine Edition des Titels durch die Gesuchsgegnerin überhaupt zulässig gewesen wäre (verneinend Stücheli, a.a.O., S. 112; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 57; KUKO SchKG-Vock, Art. 84 N 21; vgl. generell zur bloss ausnahmsweisen Zulässigkeit von Editionsanordnungen im Rechtsöffnungsverfahren auch BGer 5A_203/2017 vom 11. September 2017, E. 5.3 m.w.Hinw.), hätte die Gesuchstellerin eine solche zumindest beantragen müssen (vgl. ZK ZPO-Weibel, Art. 180 N 7; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2013, § 18 Rz 105). Dass sie einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, wird in der Beschwerde weder behauptet noch dargetan. Wenn es die Vorinstanz unterliess, die Gesuchsgegnerin zur Einreichung einer Kopie der ihr eröffneten Verfügung aufzufordern, kann darin somit kein Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO erblickt werden. Dass die Vorinstanz der Gesuchstellerin selbst hätte Gelegenheit geben müssen, ein Original (Doppel) oder eine originalgetreue Kopie (mit Unterschriften) der Verfügung nachzureichen, macht die Gesuchstellerin nicht geltend. Dieser Frage ist deshalb nicht weiter nachzugehen (vgl. vorne, E. 2.3).

E. 3.7

Wie die Gesuchstellerin zutreffend festhält, sind Rückforderungsverfügungen der Arbeitslosenstellen zwar schriftlich zu eröffnen (vgl. Art. 95 Abs. 1 und Art. 100 AVIG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 ATSG). Nach Ansicht der erkennenden Kammer setzt ihre Gültigkeit mangels ausdrücklicher Vorschrift im anwendbaren Recht jedoch keine (eigenhändige oder faksimilierte) Unterschrift voraus (OGer ZH RT160194 vom 30.01.2017, E. III.3.2; s.a. BGer 1P.330/2000 vom 12. Dezember 2000, E. 3b m.Hinw. auf BGE 112 V 87 E. 1 und BGE 105 V 248 E. 4; BVGer A-4580/2007 vom 17. Januar 2008, E. 3.2; Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, Art. 49 N 48; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

E. 3.7.1

Ausgangspunkt für deren Beurteilung bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Den primär anwendbaren Bestimmungen des SchKG (insbes. Art. 80 f. und Art. 84 SchKG), die das Rechtsöffnungsverfahren nur sehr rudimentär regeln, lassen sich diesbezüglich keine Hinweise entnehmen. Als gerichtliche Angelegenheit des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts im Sinne von Art. 1 lit. c ZPO unterliegt das Verfahren betreffend definitive Rechtsöffnung subsidiär den Vorschriften der ZPO. Gemäss Art. 251 lit. a ZPO gilt für Entscheide, die vom Rechtsöffnungsgericht getroffen werden, das summarische Verfahren. Dessen Ablauf ist in Art. 252 ff. ZPO geregelt. Soweit diese (und allfällige weitere gesetzliche) Normen nichts anderes bestimmen und auch die Natur des summarischen Verfahrens keine Abweichung verlangt, gelten überdies sinngemäss die Bestimmungen des 3. Titels des 2. Teils der ZPO über das ordentliche Verfahren (Art. 219 ZPO; vgl. Fürst, a.a.O., S. 121; Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7338). Dazu gehört insbesondere auch die Vorschrift von Art. 180 ZPO (Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7323; Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 180 N 7; BSK ZPO-Dolge, Art. 180 N 11; ZK ZPO-Weibel, Art. 180 N 3 m.w.Hinw.; Schönmann, OFK-ZPO, ZPO 180 N 2; s.a. BGer

5A_467/2014 vom 18. Dezember 2014, E. 2.4).

E. 3.7.2

Nach Art. 180 Abs. 1 ZPO genügt für den Urkundenbeweis und damit grundsätzlich auch hinsichtlich des Rechtsöffnungstitels die Einreichung einer Kopie, soweit die Gegenpartei die Echtheit nicht bestreitet (BGer 5A_467/2014 vom

- 11 - 18. Dezember 2014, E. 2.4; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 53; KUKO SchKG-Vock, Art. 80 N 37; SK SchKG-Vock/Aeppli-Wirz, Art. 80 N 5; Stücheli, a.a.O., S. 165; Müller/Vock, a.a.O., S. 133; Kren Kostkiewicz, OFK-SchKG, SchKG 80 N 8; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,

E. 3.7.3

Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin (Urk. 6 S. 3 Ziff. 5) ist im vorinstanzlichen Entscheid auch kein überspitzter Formalismus zu erblicken. Eine besondere Formstrenge entspricht vielmehr gerade dem Wesen des Rechtsöffnungsverfahrens als Urkundenprozess (vgl. Stücheli, a.a.O., S. 38 f.; BGE 58 I 369 f.; BGer 5A_758/2010 vom 14. März 2011, E. 6 m.Hinw. auf BGE 132 III 140 E. 4.1.1 S. 142). In diesem Prozess hat die gesuchstellende Partei das Vorliegen

- 13 - eines Rechtsöffnungstitels durch Urkunden zu beweisen bzw. einen Rechtsöffnungstitel in Form einer Urkunde vorzulegen (Stücheli, a.a.O., S. 108, S. 112 und S. 165; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 53; s.a. Kren Kostkiewicz, OFK-SchKG, SchKG 80 N 5). Das setzt eine absolute Verlässlichkeit in die Authentizität der eingereichten Urkunden voraus. Diese ist in Fällen der vorliegenden Art aber nicht gewährleistet, steht aufgrund der inhaltlichen Diskrepanz zwischen dem Original (mit Unterschriften) und der eingereichten "Kopie" (ohne Unterschriften) doch nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Inhalt des eingereichten Verfügungsexemplars mit dem Inhalt der autorisierten und der Gesuchsgegnerin sei- nerzeit eröffneten Verfügung tatsächlich übereinstimmt. Diese Unsicherheit bleibt ungeachtet dessen bestehen, dass die Verfügung auch ohne Unterschriften hätte gültig eröffnet werden können (aber eben nicht wurde). Allein daraus lässt sich deshalb nichts zugunsten der Gesuchstellerin ableiten. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht gesagt werden, dass die Vorinstanz für ihr Verfahren formelle Vorschriften (insbes. Art. 180 ZPO) mit übertriebener Schärfe gehandhabt hätte bzw. dass die strikte Anwendung der Formvorschriften durch keine schutzwürdigen Interessen gerechtfertigt sei, zum blossen Selbstzweck werde und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwere oder verhin- dere (vgl. BGE 142 V 152 E. 4.2 S. 158 m.w.Hinw.; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 1051; BK ZPO I-Hurni, Art. 52 N 68; Göksu, DIKE-Komm-ZPO, Art. 52 N 6).

E. 3.7.4

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in Literatur und Praxis mitunter die Auffassung vertreten wird, eine Behörde könne einen gültigen Rechtsöffnungstitel auch durch die nachträgliche Ausstellung eines Duplikats der Verfügung mit der Bestätigung durch die ausstellende Behörde, das Duplikat stimme mit dem Original überein, produzieren (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 135; BGer vom 13. März 1969, JdT 1972 II, S. 31; OGer TG vom 23. August 1989, RBOG 1989, S. 91). Wie es sich damit verhält, kann vorliegend offenbleiben, nachdem das als Titel beigebrachte Verfügungsexemplar (im Unterschied zur Verfügung, die der Gesuchsgegnerin eröffnet wurde) keine Unterschriften trägt und deshalb

kein Duplikat (Doppel) darstellt.

- 14 -

E. 3.8

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Gesuchstellerin mit ihren Beanstandungen keinen Beschwerdegrund nachweist. Weitere Mängel des vorinstanzlichen Entscheids im Sinne von Art. 320 ZPO werden in der Beschwerdeschrift nicht geltend gemacht und sind auch nicht offensichtlich (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO und vorne, E. 2.3). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen 4.1. Bei diesem Ausgang wären die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren an sich der mit ihrem Rechtsmittelantrag unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Diese hat als öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich aber keine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 77 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 AVIG), sondern stellt eine Dienstleistungsstelle der Volkswirtschaftsdirektion angegliederten Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und mithin Teil der kantonalen Verwaltung dar. Gemäss Art. 116 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG werden dem Kanton in Zivilverfahren keine Gerichtskosten auferlegt. Für das Beschwerdeverfahren sind deshalb keine Kosten zu erheben. 4.2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Der Gesuchsgegnerin sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), und die Gesuchstellerin als vor Beschwerdeinstanz unterliegende Partei hat ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.3. Im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen ist die Nebenfolgenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens. Sie wird weder selbstständig angefochten noch konkret beanstandet und hat deshalb Bestand (vgl. Urk. 6 S. 2 und vorne, E. 2.3). Es wird erkannt:

E. 7

Aufl., 2016, Rz 1068). Die Rückforderungsverfügung vom 6. Dezember 2016 wäre folglich auch dann rechtswirksam eröffnet worden, wenn sie im Original nicht

- 10 - unterzeichnet gewesen wäre. Diesfalls wäre das von der Gesuchstellerin beigebrachte (nicht unterzeichnete), mit der eröffneten Fassung übereinstimmende Verfügungsexemplar (als Doppel des Originals) als tauglicher Rechtsöffnungstitel zu betrachten. Daraus folgt entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin und der im Urteil OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.6.2, geäusserten Bedenken aber keineswegs zwingend, dass auch ein nicht unterzeichnetes Exemplar einer Verfügung, welche im Original ohne rechtliche Notwendigkeit unterschrieben wurde und für sich allein Titelqualität aufwies, einen gültigen Rechtsöffnungstitel darstellt. Diese – vorliegend entscheidende – Frage wurde sowohl im eben erwähnten ("erscheint ... fraglich") als auch im Entscheid OGer ZH RT160194 vom 30.01.2017, E. III.3.2 ("ist ... fraglich"), im Ergebnis offengelassen.

E. 9

Aufl., 2013, § 19 Rz 17; BK ZPO II-Rüetschi, Art. 180 N 16). Eine Kopie im Sinne dieser Vorschrift liegt allerdings nur dann vor, wenn sie den Inhalt der Originalurkunde vollständig wiedergibt, d.h. in allen Teilen genau dem Originaldokument entspricht. Das folgt schon aus der Bedeutung des Worts "Kopie", bei der es sich um eine "originalgetreue Wiedergabe eines im Original vorliegenden Textes o.Ä." (Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 5. Aufl., 2018, S. 591) resp. um eine "originalgetreue

Reproduktion ... eines Schriftstücks o.Ä." (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl., 2015, S. 1050) handelt. Zulässig sind somit nur Fotokopien, Fotografien oder Papierausdrucke eines eingescannten Exemplars der Originalurkunde, nicht aber Abschriften, unvollständige Ausdrucke oder ähnliches (KUKO ZPO-Schmid, Art. 180 N 1; Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 180 N 5; Gasser/Rickli, a.a.O., Art. 180 N 1; BK ZPO II-Rüetschi, Art. 180 N 6; s.a. BSK ZPO-Dolge, Art. 180 N 9; Lambelet, Stämpflis Handkommentar, ZPO 180 N 2; Schönmann, OFK-ZPO, ZPO 180 N 1).

Dementsprechend lässt auch die erkennende Kammer eine Kopie des Rechtsöffnungstitels nur dann genügen, wenn sie vollständig ist, d.h. inhaltlich in allen Teilen genau dem Originaldokument entspricht (vgl. z.B. OGer ZH RT120142 vom 17.09.2012, E. 4.d; RT170061 vom 07.04.2017, E. 2.c). Das Erfordernis vollständiger Übereinstimmung der Kopie mit dem Original der Urkunde (Authentizität) gilt generell und absolut, nachdem das Gesetz (ZPO) keine Ausnahmen für einzelne Verfahren oder Urkundenbestandteile statuiert und auch keine Anhaltspunkte bietet, welche auf entsprechende Relativierungen hindeuten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, woraus sich ableiten liesse, dass Urkundeninhalte, die aus materiell-rechtlicher Sicht nicht gültigkeitsrelevant sind, vom Übereinstimmungserfordernis ausgenommen sein sollten, der (Rechts-)Begriff der "Kopie" in Art. 180 Abs. 1 ZPO mithin je nach Einzelfall unterschiedlich auszulegen sei (insoweit zutreffend Urk. 7 S. 3 E. 2.2). Unter diesem Gesichtspunkt hat auch die Kopie einer in ihrer Originalfassung unterzeichneten Verfü-

- 12 - gung, sei die Unterschrift für die Titelqualität nun erforderlich oder nicht, eine (kopierte) Unterschrift zu tragen (s.a. BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 136). Andernfalls stellt sie keine Kopie im Sinne von Art. 180 Abs. 1 ZPO dar. Falls ein Falldossier nur elektronisch (papierlos) geführt wird, genügt es im Hinblick auf die Rechtsöffnung folglich nicht, bloss die nicht unterzeichnete Fassung einer dem Adressaten (im Original) mit Unterschrift eröffneten Verfügung abzuspeichern und – wie vorliegend geschehen – dem Rechtsöffnungsgericht einen Ausdruck dieser nicht unterzeichneten Fassung einzureichen. Vielmehr muss die Verfügung in ihrer Originalfassung (mit Unterschrift) eingescannt, in dieser Form abgespeichert und ein Ausdruck des eingescannten Exemplars eingereicht werden (ZR 117 [2018] Nr. 32 E. 2 m.Hinw. auf OGer ZH RT170171 vom 27.11.2017, E. 3.6.2). An diesen im Prozessrecht (Art. 180 ZPO) gründenden Anforderungen an den Nachweis eines Rechtsöffnungstitels ändert auch der Umstand nichts, dass die im Original mit Unterschrift eröffnete Verfügung in materieller Hinsicht auch dann gültig wäre, wenn sie nicht unterzeichnet worden wäre. Die Vorinstanz hat das von der Gesuchstellerin eingereichte Exemplar der Verfügung vom 6. Dezember 2016 unter den gegebenen Umständen (vgl. vorne, E. 3.3) somit zu Recht nicht als gültigen Rechtsöffnungstitel anerkannt. Das mag im Ergebnis zwar zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung von Personen führen, welche zu Unrecht Arbeitslosenentschädigung bezogen haben (vgl. Urk. 6 S. 3 Ziff. 5). Daraus kann die Gesuchstellerin aber nichts zu ihren Gunsten ableiten. Eine derartige ungerechtfertigte Begünstigung des Schuldners zulasten des anspruchsberechtigten Gläubigers trifft nämlich keineswegs nur sie, sondern letztlich jeden Gläubiger, der es versäumt, sich einen den Anspruch ausweisenden, formell genügenden Rechtsöffnungstitel verfügbar zu halten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.